
Informationsblatt – Repro Weblogs (Ö)

HINTERGRUND

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Autor/in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Es melden Autor/inn/en von in Weblogs erschienenen Texten.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

Bei der Meldung müssen **auch alle Pseudonyme** angegeben werden, die für den jeweiligen Weblog relevant sind.

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Meldefähig sind Weblogs **von Privatpersonen**, die journalistisch oder literarisch aufbereitete Aufzeichnungen und Texte enthalten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind.

Nicht gemeldet werden können Weblogs, die **nicht von einer Privatperson stammen**. Hierzu zählen Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Firmenwebseiten und -blogs, Universitäts-/Institutshomepages und Vereinseiten; auch Seiten mit Servicecharakter (z.B. Wetterdienste, Serviceseiten – dazu zählen unter anderem klassische Reiseblogs – sowie Seiten, die Produktbewerbungen und -bewertungen enthalten) sind nicht meldefähig.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können auf dem interaktiven Meldeformularen der Literar-Mechana abgegeben und per Mail übersandt werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Der **Weblog** muss zum Zeitpunkt der Meldung seit **mindestens drei Jahren bestehen**, regelmäßig betrieben und insbesondere durch neue Einträge und Artikel verändert und ergänzt werden. Der Betreiber oder Medieninhaber des Weblogs muss seinen Firmensitz in Österreich oder eine österreichischer Meldeadresse haben.
- Die einzelnen **Textbeiträge** müssen **mindestens ein Jahr abrufbar** sein.
- Der/die Meldende muss im Jahr, das der Meldung vorangegangen ist, Artikel im Umfang von **mindestens 60.000 Anschlägen pro Jahr und Weblog** veröffentlicht haben, wobei **jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge** haben muss. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Die Gesamtzahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet, die Anschläge der einzelnen Artikel in totalen Zahlen.
- Artikel, die bereits einmal berücksichtigt worden sind, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu **mindestens 50% geändert** worden sind.
- Sind mehrere Autor/inn/en als Verfasser/innen am Weblog beteiligt, sind alle weiteren Autor/inn/en auf dem Meldeformular namentlich anzuführen.

MELDEFRIST

Meldefrist ist jeweils der 31. Dezember des Jahres. Beiträge können bis zu drei Jahre rückwirkend gemeldet werden.

Beispiel:

Beiträge mit **Erscheinungsjahr 2020** sind meldefähig **von 1.1.2020 bis 31.12.2022**

Beiträge mit **Erscheinungsjahr 2022** sind meldefähig **von 1.1.2021 bis 31.12.2024**

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. **Ungeachtet der Höhe des auf dem Tantiemenkonto aufgebuchten Betrags erfolgt eine Auszahlung der Beträge jedenfalls nach drei Jahren.** Einen Kontoauszug erhalten sie im Falle eines Guthabens zu jeder Abrechnung.

Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an [Michaela Schwab](#) oder [Sylvia Hartmann](#).

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: [Mag. Johanna Wachter](#)